

Redaktion:  
Referat 51  
Luisenstraße 18  
10117 Berlin  
Telefonnummern: (030) 243 458-20 oder -84

Berlin, den 28. April 2021

**Erläuterungen  
zur 1004. Sitzung des Bundesrates am 7. Mai 2021**

Inhaltsverzeichnis

	TOP	Titel der Vorlage	Seite
	2	Gesetz zur Stärkung von Kindern und Jugendlichen ( <b>Kinder- und Jugendstärkungsgesetz</b> - KJSG)	3
	7	Gesetz über die Feststellung eines Nachtrags zum Bundeshaushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 ( <b>Nachtragshaushaltsgesetz 2021</b> )	5
!	12	Gesetz zur <b>Bekämpfung sexualisierter Gewalt gegen Kinder</b>	7
!	32	Entschließung des Bundesrates zur <b>Weiterentwicklung der Pflegeversicherung</b>	10
	36	Entwurf eines Gesetzes über die unternehmerischen <b>Sorgfaltspflichten in Lieferketten</b>	12
	39	Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des <b>Tierschutzgesetzes - Tierschutzkontrollen an Tierkörpern</b>	16

\*) Mit „!“ sind die Tagesordnungspunkte gekennzeichnet, die auf Initiativen Sachsens-Anhalts zurückgehen oder bei denen ein besonderer Bezug zu Sachsen-Anhalt bzw. zu den neuen Ländern dargestellt ist.

	TOP	Titel der Vorlage	Seite
!	55	Entwurf eines Gesetzes zur <b>Änderung des Strafgesetzbuches</b> – Verbesserung des strafrechtlichen Schutzes gegen <b>sogenannte Feindeslisten</b>	18
!	70	Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Stärkung der Anwendung des <b>Grundsatzes des gleichen Entgelts für Männer und Frauen</b> bei gleicher oder gleichwertiger Arbeit durch Lohntransparenz und Durchsetzungsmechanismen	20
!	81	Verordnung zur <b>Änderung kreuzungsrechtlicher Vorschriften</b>	24
	84	Neufassung der Ersten Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz ( <b>Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft</b> - TA Luft)	25

**TOP 2: Gesetz zur Stärkung von Kindern und Jugendlichen  
(Kinder- und Jugendstärkungsgesetz - KJSG)  
- BR-Drucksache 319/21 -**

***Zustimmungsgesetz***

**Inhalt der Vorlage**

Mit dem Gesetz werden vor allem Kinder und Jugendliche, die besonderen Unterstützungsbedarf haben und benachteiligt sind, gestärkt. Es wird Hilfen aus einer Hand für Kinder und Jugendliche mit und ohne Behinderungen geben. Für alle jungen Menschen werden gesellschaftliche Teilhabe und Chancengleichheit hergestellt und gesichert. Das Gesetz enthält daher folgende Maßnahmen:

- Verbesserung der Zusammenarbeit der Kinder- und Jugendhilfe u. a. mit dem Gesundheitswesen, Strafverfolgungsbehörden, Familiengerichten, Jugendstrafjustiz,
- Sicherstellung einer Rückmeldung durch das Jugendamt z. B. an Lehrkräfte, Ärzte, die das Jugendamt über Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung informiert hatten,
- Verbesserung der Aufsicht und Kontrolle von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen und in Auslandsmaßnahmen sowie Erhöhung der Anforderungen an die Erteilung einer Erlaubnis für den Betrieb einer Einrichtung und an die Zulässigkeit von Auslandsmaßnahmen,
- Senkung der Höhe der Kostenbeiträge von jungen Menschen, um Kinder und Jugendliche in Pflegefamilien oder in Einrichtungen der Erziehungshilfe zu stärken; Schaffung eines Rechtsanspruchs auf Beratung, Unterstützung und Förderung der Beziehung zum Kind für Eltern bei Hilfen außerhalb der eigenen Familie unabhängig von der Personensorge,
- Erleichterter Leistungszugang für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen und ihre Eltern, Verankerung von Inklusion als Leitgedanke der Kinder- und Jugendhilfe, Unterstützung für Eltern ab 2024 durch einen Verfahrenslotsen,
- Möglichkeit der Prävention vor Ort für Familien, Kinder und Jugendliche in Notsituationen.

Das Gesetz soll vorbehaltlich von fünf Ausnahmen, für die ein In-Kraft-Treten zwischen dem 01.01.2022 und dem 01.01.2028 vorgesehen ist, am Tag nach der Verkündung in Kraft treten.

**Ergänzende Informationen**

Der Bundesrat hatte in seiner 1000. Sitzung am 12.02.2021 eine umfangreiche Stellungnahme zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung beschlossen [BR-Drucksache 5/21 (Beschluss)]. Insbesondere bemängelte er die unzureichende finanzielle Beteiligung des Bundes an der Erweiterung von Rechtsverpflichtungen zur Gewährleistung einer inklusiven Bildung und Betreuung im SGB VIII (Kinder- und Jugendhilfe) und forderte den Bund auf, die Kosten, die den Ländern und Kommunen im Zuge seiner Gesetzesnovellen zur Stärkung der Rechte auf inklusive Bildung und Betreuung namentlich im Rahmen der Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege entstehen, vollständig zu kompensieren. Des Weiteren bat er die Bundesregierung darum, die zu den Themenfeldern vorgelegten zahlreichen Vorschläge im weiteren Gesetzgebungsverfahren inhaltlich aufzugreifen, um die Reform zu einem Gesamterfolg für die Kinder und Jugendlichen und ihre Eltern in Deutschland zu machen.

Am 22.02.2021 war der Gesetzentwurf Gegenstand einer Anhörung im Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend des Deutschen Bundestages. Alle Sachverständigen begrüßten

einheitlich die angestrebte und überfällige Reform der Kinder- und Jugendhilfe, forderten aber an verschiedenen Stellen Nachbesserungen.<sup>1</sup>

Der Deutsche Bundestag hat am 22.04.2021 aufgrund der Beschlussempfehlung und des Berichts des Ausschusses für Familie, Senioren, Frauen und Jugend des Deutschen Bundestages den von der Bundesregierung eingebrachten Gesetzesentwurf abschließend beraten. Der Debatte lagen auch die Stellungnahme des Bundesrates und die Gegenäußerung der Bundesregierung zugrunde (BT-Drucksache 19/27481)<sup>2</sup>; des Weiteren hat der Deutsche Bundestag eine umfassende Entschließung zum Gesetz gefasst (zu BR-Drucksache 319/21).<sup>3</sup>

Ein Teil der Änderungsvorschläge des Bundesrates wurde übernommen. Darüber hinaus streben Änderungen weitere Verbesserungen z. B. im Kinderschutz an, insbesondere die Einführung einer Pflicht für Ärzte sowie Angehörige anderer Heilberufe, bei einer dringenden Gefahr für das Kindeswohl im Regelfall das Jugendamt zu informieren. Zudem wird für die Länder eine Möglichkeit geschaffen, unter Berücksichtigung des Datenschutzes Landesregelungen für einen interkollegialen Arzteaustausch zu schaffen, um in der Praxis Umsetzungsoptionen, die datenschutzrechtlichen Vorgaben entsprechen, zu erproben und die Auswirkungen auf den Kinderschutz landesbezogen zu evaluieren. Der Haushaltsausschuss legte zudem einen Bericht gemäß § 96 der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages zur Finanzierbarkeit vor.<sup>4</sup>

Die Modernisierung des Kinder- und Jugendschutzes ist im Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und SPD vom 12.03.2018 für die 19. Wahlperiode des Deutschen Bundestages vereinbart worden (dort Seite 21): „Wir werden die Kinder- und Jugendhilfe weiterentwickeln, den Kinderschutz verbessern und die Familien unterstützen. Das bestehende Kinder- und Jugendhilfegesetz hat sich in seiner Grundausrichtung bewährt und hohe Akzeptanz erfahren. Gesellschaftliche Veränderungen und fachpolitische Erkenntnisse bringen es aber mit sich, dass es weiterentwickelt werden muss.“

Die Reform wurde in einem einjährigen Dialogprozess „Mitrede-Mitgestalten: Die Zukunft der Kinder- und Jugendhilfe“ von Bund, Ländern, Kommunen, Vertretern aus Wissenschaft und Praxis der Kinder- und Jugendhilfe, der Eingliederungshilfe und der Gesundheitshilfe vorbereitet.<sup>5</sup>

## **Zum Verfahren im Bundesrat**

Der allein befasste *Ausschuss für Frauen und Jugend* empfiehlt dem Bundesrat, dem Gesetz zuzustimmen.

Das Gesetz bedarf der Zustimmung des Bundesrates.

Der Bundesrat hat nun im zweiten Durchgang darüber zu befinden, ob er ggf. zu dem Gesetz die Einberufung des Vermittlungsausschusses verlangt oder dem Gesetz zustimmt oder ihm nicht zustimmt.

**Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte unter der Telefonnummer (030) 243 458-12 an Herrn Schwägele.**

---

<sup>1</sup> *Unterlagen der Anhörung*

<sup>2</sup> *BT-Drucksache 19/27481*

<sup>3</sup> *BT-Drucksache 19/28870*

<sup>4</sup> *BT-Drucksache 19/28871*

<sup>5</sup> *Informationen zum Dialogprozess „Mitrede-Mitgestalten“ des BMFSFJ*

**TOP 7: Gesetz über die Feststellung eines Nachtrags zum Bundeshaushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 (Nachtragshaushaltsgesetz 2021)  
- BR-Drucksache 322/21-**

***Einspruchsgesetz***

**Inhalt der Vorlage**

Mit dem Gesetz werden die Einnahmen und Ausgaben des Bundes im Jahr 2021 auf 547,7 Milliarden Euro festgestellt. Das ist eine Steigerung gegenüber dem Haushaltgesetz 2021 vom 21.12.2020 um 49,1 Milliarden Euro. Die für Investitionen veranschlagten Mittel belaufen sich auf 59,3 Milliarden Euro. Das sind 2,6 Milliarden Euro weniger als im Haushaltgesetz 2021 vorgesehen. Steuereinnahmen sind in Höhe von 292,8 Milliarden Euro angesetzt. Das sind 8,8 Milliarden Euro weniger gegenüber dem Haushaltgesetz 2021. Die Mehrausgaben und die Mindereinnahmen führen zu einer Nettokreditaufnahme von 240,2 Milliarden Euro. Das sind zusätzliche Kredite von 60,4 Milliarden Euro gegenüber den im Haushaltgesetz 2021 bereits eingeplanten 179,8 Milliarden Euro.

Im Wesentlichen geht es um folgende Änderungen gegenüber dem Haushaltgesetz 2021:

- Zur Fortsetzung des Rettungs- und Zukunftsprogramms „Neustart Kultur“ wird zusätzlich 1 Milliarde Euro im Bereich der Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien bereitgestellt.
- Im Einzelplan des Bundesministeriums für Gesundheit werden die Ausgleichszahlungen nach § 21 des Krankenhausfinanzierungsgesetzes für Sonderbelastungen aufgrund des Corona-Virus um 2,5 Milliarden Euro auf 4,5 Milliarden Euro und die Leistungen des Bundes an den Gesundheitsfonds für Belastungen durch die Corona-Pandemie um 5,8 Milliarden auf 13,5 Milliarden Euro erhöht. Die Zuschüsse zur zentralen Beschaffung von Impfstoffen gegen das Corona-Virus steigen um 6,2 Milliarden Euro auf 8,9 Milliarden Euro.
- Im Einzelplan des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur gibt es Anpassungen bei den Ausgaben für den Schienenverkehr: Unter anderem werden die vorgesehene Eigenkapitalerhöhung bei der Deutschen Bahn AG um 3,1 Milliarden Euro abgesenkt (dann noch 4,0 Milliarden Euro) sowie ein Betrag von 1,8 Milliarden Euro zur Finanzierung der Senkung der Trassenpreise eingestellt. Betreibergesellschaften von Flughäfen, an denen der Bund nicht beteiligt ist, sollen einmalige Beihilfen für Vorhaltekosten in Höhe von 200 Millionen Euro erhalten.
- Im Einzelplan für die Allgemeine Finanzverwaltung wird neben den o. g. Steuerminder-einnahmen eine weitere Mindereinnahme durch Entfall des bisher unterstellten Bundesbankgewinns von 2,5 Milliarden Euro verbucht. Als zusätzliche Ausgaben sind weitere Corona-Unternehmenshilfen von 25,5 Milliarden Euro veranschlagt (damit stehen insgesamt 65 Milliarden Euro zur Verfügung) sowie Ausgleichszahlungen an Energieversorgungsunternehmen von 2,4 Milliarden Euro für entwertete Investitionen und für unverwertbare Elektrizitätsmengen.

Das Gesetz soll am 01.01.2021 in Kraft treten.

## Ergänzende Informationen

Die Haushaltsgesetze des Bundes kamen von 2015 bis 2020 sechs Mal in Folge ohne eine Nettokreditaufnahme aus (2014 konnte erst im Haushaltsvollzug auf eine Nettokreditaufnahme verzichtet werden). Beginnend mit dem (ersten) Nachtragshaushaltsgesetz 2020 vom 27.03.2020 musste coronabedingt die so genannte „schwarze Null“ wieder aufgegeben werden.

Für die Jahre 2020 und 2021 war ursprünglich eine Nettokreditaufnahme von insgesamt 397,6 Milliarden Euro geplant (im Jahr 2020 rund 217,8 Milliarden Euro und im Jahr 2021 rund 179,8 Milliarden Euro). Im Jahr 2020 wurden jedoch nur 130,5 Milliarden Euro benötigt, z. B. weil für das Jahr 2020 geplante Ausgaben erst dieses Jahr getätigt werden. Werden diese tatsächliche Kreditaufnahme im Jahr 2020 und die nunmehr im Nachtragshaushalt 2021 vorgesehene Kreditaufnahme von 240,2 Milliarden Euro zusammengenommen, so ergibt sich für beide Jahre ein Betrag von insgesamt 370,7 Milliarden Euro und damit rund 27 Milliarden Euro weniger als ursprünglich geplant.

Mit der im Nachtragshaushaltsgesetz 2021 vorgesehenen Kreditaufnahme wird die zulässige Kreditobergrenze ("Schuldenbremse") um 216,37 Milliarden Euro überschritten. Deshalb muss vor In-Kraft-Treten des Gesetzes der Deutsche Bundestag mit der Mehrheit seiner Mitglieder gemäß Artikel 115 Absatz 2 Satz 6 GG beschließen, dass die Voraussetzungen hierfür vorliegen, nämlich eine Naturkatastrophe oder außergewöhnliche Notsituation gegeben ist, die sich der Kontrolle des Staates entzieht und die staatliche Finanzlage erheblich beeinträchtigt. Dem Antrag der Regierungsfractionen vom 14.04.2021<sup>6</sup> wurde in modifizierter Form<sup>7</sup> im Deutschen Bundestag am 23.04.2021 mit der erforderlichen Mehrheit seiner Mitglieder zugestimmt.<sup>8</sup>

## Zum Verfahren im Bundesrat

Der allein befasste *Finanzausschuss* empfiehlt dem Bundesrat, zu dem Gesetz die Einberufung des Vermittlungsausschusses nicht zu verlangen.

Das Gesetz bedarf nicht der Zustimmung des Bundesrates.

Der Bundesrat hat nun im zweiten Durchgang zu entscheiden, ob er ggf. zu dem Gesetz die Einberufung des Vermittlungsausschusses verlangt oder das Gesetz „passieren“ lässt.

**Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte unter der Telefonnummer (030) 243 458-40 an Herrn Liedtke.**

---

<sup>6</sup> [BT-Drucksache 19/28464](#)

<sup>7</sup> [BT-Drucksache 19/28740](#)

<sup>8</sup> [BT-Plenarprotokoll \(dort TOP 33\)](#)

## **TOP 12: Gesetz zur Bekämpfung sexualisierter Gewalt gegen Kinder - BR-Drucksache 285/21 -**

### ***Einspruchsgesetz***

#### **Inhalt der Vorlage**

Das vom Deutschen Bundestag am 25.03.2021 beschlossene Gesetz<sup>9</sup> soll den Schutz von Kindern vor sexualisierter Gewalt mit zahlreichen Maßnahmen, die vor allem Strafverschärfungen und Prävention betreffen, verbessern. Es enthält insbesondere Folgendes:

- Verschärfungen des Strafrahmens und Änderung des Strafgesetzbuchs (StGB):

Der bisherige Straftatbestand des sexuellen Missbrauchs von Kindern wird in mehrere Straftatbestände aufgespalten, um abgestufte Strafrahmen zu ermöglichen.

Der Grundtatbestand (§ 176 StGB) des sexuellen Missbrauchs von Kindern (Person unter 14 Jahren) ist künftig ein Verbrechen mit einem Strafrahmen von einem Jahr bis 15 Jahre Freiheitsstrafe. (Anmerkung: Diese Hochstufung zum Verbrechen schließt die Einstellung entsprechender Strafverfahren nach §§ 153, 153a StPO aus; in Fällen einvernehmlicher Handlungen zwischen Personen mit geringem Alters- und Reifeunterschied soll das Gericht von Strafe absehen können, sodass in diesen Fällen eine Einstellung des Verfahrens gemäß § 153b StPO erfolgen kann.)

Verbreitung (ein bis zehn Jahre Freiheitsstrafe), Besitz und Besitzverschaffung (jeweils ein bis fünf Jahre Freiheitsstrafe) von Kinderpornografie werden ebenfalls zum Verbrechen hochgestuft; der Verjährungsbeginn beim Herstellen kinderpornographischer Inhalte, die ein tatsächliches Geschehen wiedergeben, wird deutlich nach hinten geschoben.

Neu aufgenommen wurde die Strafbarkeit in Bezug auf Sexpuppen mit kindlichem Erscheinungsbild.

- Prävention und Qualifizierung der Justiz:

Die Fristen für die Aufnahme von relevanten Verurteilungen in erweiterte Führungszeugnisse und die Mindesttilgungsfristen wurden erheblich verlängert.

Für Familien- und Jugendrichter sowie Jugendstaatsanwälte wurden besondere Qualitätsanforderungen eingeführt, für Verfahrensbeistände Eignungsvoraussetzungen verankert. Das Familiengericht soll in Kindschaftssachen Kinder regelmäßig – unabhängig vom Alter – anhören und sich einen persönlichen Eindruck von ihnen verschaffen.

- Effektivierung der Strafverfolgung:

Untersuchungshaft kann künftig leichter angeordnet werden.

Telekommunikationsüberwachung wird auch bei Ermittlungen wegen des Sichverschaffens oder Besitzes von Kinderpornografie möglich; auch beim Grundtatbestand des sexuellen

---

<sup>9</sup> [BT-Plenarprotokoll](#) (dort Zusatz-TOP 10)

Missbrauchs von Kindern sowie bei der Verbreitung kinderpornografischer Inhalte können künftig die Onlinedurchsuchung und eine Verkehrsdatenerhebung von Vorratsdaten angeordnet werden.

Das Gesetz soll im Wesentlichen am ersten Tag des auf die Verkündung folgenden Quartals in Kraft treten.

## **Ergänzende Informationen / Auswirkungen für Sachsen-Anhalt**

In ihrem Koalitionsvertrag vom 12.03.2018 für die 19. Wahlperiode des Deutschen Bundestages haben CDU, CSU und SPD u. a. Folgendes vereinbart (dort Seite 22):

- für Verfahrensbeistände soll rechtlich verbindlich sichergestellt werden, dass sie über die erforderliche Qualifikation und Eignung verfügen,
- von allen an familiengerichtlichen Verfahren beteiligten Berufsgruppen wird kontinuierliche Fortbildung in fachlicher und methodischer Hinsicht für ihre anspruchsvolle Tätigkeit und interdisziplinäre Zusammenarbeit erwartet,
- Gewalt jeglicher Art (auch seelische Gewalt), sexueller Missbrauch und sexualisierte Gewalt gegen Kinder und Jugendliche sollen konsequent bekämpft, die Forschung verbessert und die Verfahrensabläufe weiter optimiert werden,
- neben den wichtigen präventiven Maßnahmen auf allen Ebenen soll die konsequente Verfolgung pädokrimer Täter, die im Netz aktiv sind, intensiviert werden,
- sexualisierte Gewalt gegen Kinder im Netz soll härtere Konsequenzen nach sich ziehen, Schutzlücken sollen geschlossen werden.

Das Gesetzgebungsverfahren wurde vor dem Hintergrund eingeleitet, dass die Zahlen bekanntgewordener Fälle des sexuellen Missbrauchs von Kindern und der Verbreitung, des Besitzes und der Besitzverschaffung von Kinderpornographie deutlich gestiegen sind.<sup>10</sup>

Der Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz des Deutschen Bundestages hat zu dem Gesetzentwurf am 07.12.2020 eine öffentliche Sachverständigenanhörung durchgeführt.

Zur laufenden Bund-Länder-Arbeitsgruppe zum Thema „Gewalt gegen Frauen und Mädchen wirksam begegnen“ wird auf die Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Christian Lange (BMJV) vom 17.03.2021 (BT-Drucksache 19/27704, dort Seite 61) auf eine entsprechende Frage der Abgeordneten Cornelia Möhring (Fraktion DIE LINKE) verwiesen.

Die Region Wittenberg ist Ende 2020 für die Teilnahme am vom Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend geförderten mehrjährigen Bundesmodellprojekt „Gute Kinderschutzverfahren“ ausgewählt worden. Dabei handelt es sich um ein Forschungsprojekt zur Qualitätsentwicklung und -sicherung für eine kindgerechte Justiz. Koordiniert wurde die erfolgreiche Bewerbung vom Ministerium für Justiz und Gleichstellung des Landes Sachsen-Anhalt (MJ) sowie vom Ministerium für Arbeit, Soziales und Integration des Landes Sachsen-Anhalt.<sup>11</sup>

---

<sup>10</sup> Siehe Angaben des Unabhängigen Beauftragten der Bundesregierung für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs, Johannes-Wilhelm Rörig, in „Sexuellen Missbrauch bekämpfen – aber wie?“ (Deutsche Richterzeitung, 2020, Seite 385).

<sup>11</sup> Pressemitteilung des MJ vom 16.11.2020: [Projekt „Gute Kinderschutzverfahren“ startet für Landkreis und Amtsgericht Wittenberg](#)



**Zum Verfahren im Bundesrat**

Der federführende *Rechtsausschuss* und der *Ausschuss für Frauen und Jugend* empfehlen dem Bundesrat, zu dem Gesetz die Einberufung des Vermittlungsausschusses nicht zu verlangen.

Das Gesetz bedarf nicht der Zustimmung des Bundesrates.

Der Bundesrat hat nun darüber zu entscheiden, ob er ggf. zu dem Gesetz die Einberufung des Vermittlungsausschusses verlangt oder es „passieren“ lässt.

**Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte unter der Telefonnummer (030) 243 458-20 an Herrn Baumeister.**

## **TOP 32: Entschließung des Bundesrates zur Weiterentwicklung der Pflegeversicherung - BR-Drucksache 210/21 -**

### **Inhalt der Vorlage**

Mecklenburg-Vorpommern verweist mit seinem Entschließungsantrag darauf, dass qualitativ gute und an den Bedarfen der Pflegebedürftigen orientierte pflegerische Versorgung mittlerweile so hohe Eigenanteile erfordere, dass ein finanziell selbstbestimmter Lebensabend trotz eines langjährigen Erwerbslebens nicht mehr die Regel sei, so dass zur Pflegebedürftigkeit häufig auch noch finanzielle Zukunftssorgen hinzuträten.

Die Eckpunkte für eine Pflegereform 2021 des Bundesministeriums für Gesundheit (BMG) seien vor diesem Hintergrund zwar grundsätzlich zu begrüßen, würden jedoch inhaltlichen und verfahrensbezogenen erheblichen Bedenken begegnen: Mit der darin skizzierten bundesweit einheitlichen Kappung des pflegebedingten Eigenanteils auf einem ausgesprochen hohen Niveau sei zu befürchten, dass Entlastungen nur einen Teil der Pflegebedürftigen erreichen, andere hingegen mit weiter steigenden Eigenanteilen belastet würden. Weiterhin gebe es wegen regional unterschiedlicher Strukturen und Voraussetzungen in der Pflege Überarbeitungsbedarf von Eckpunkten, damit sie in allen Ländern anwendbar seien.

Der Bundesrat soll die Bundesregierung auffordern, die Länder intensiv in die Erarbeitung der Weiterentwicklung der Pflegeversicherung einzubeziehen; die Bundesregierung soll hierfür ein ständiges gemeinsames Arbeitsgremium bilden.

### **Ergänzende Informationen / Auswirkungen für Sachsen-Anhalt**

In der 96. Arbeits- und Sozialministerkonferenz vom 27./ 28.11.2019, die unter dem Vorsitz des Landes Mecklenburg-Vorpommern getagt hatte, wurde ein gemeinsamer Antrag aller Länder zur Weiterentwicklung der Pflegeversicherung beschlossen.<sup>12</sup> Darin spielte die zunehmenden Belastung von Pflegebedürftigen und ihrer Angehörigen eine zentrale Rolle – auch unter Verweis auf die kostenträchtigen Vorhaben von CDU/ CSU und SPD, wie sie der Koalitionsvertrag für die 19. Wahlperiode des Deutschen Bundestages vorgesehen hat und wie sie überwiegend schon umgesetzt wurden.

Der Landtag von Sachsen-Anhalt hat in dieser Wahlperiode wiederholt die finanzielle Belastung von Pflegebedürftigen debattiert, so z. B. auf der Grundlage des Antrags der Fraktion Die Linke „Gesetzliche Pflegeversicherung zur Pflegevollversicherung umwandeln“ (LT-Drucksache 7/2516). Hierzu beschloss der Landtag am 09.03.2018 die Annahme des Alternativantrags von CDU, SPD und Bündnis 90/ Die Grünen „Pflegeversicherung auskömmlich finanzieren“ (Antrag in LT-Drucksache 7/2576, Beschluss in LT-Drucksache 7/2597). Im Zuge der Beschlussrealisierung (LT-Drucksache 7/2889) berichtete die Landesregierung im Dezember 2019 im Ausschuss für Arbeit, Soziales und Integration des Landtages über die Unterstützung des o. g. ASMK-Beschlusses.<sup>13</sup>

---

<sup>12</sup> ASMK-Protokoll (dort TOP 5.0)

<sup>13</sup> LT-Drucksachen

In den o. g. Eckpunkten des BMG ist auch ein Bundeszuschuss zur sozialen Pflegeversicherung angedacht. Allerdings ist seit Beginn der Pandemie mit dem neuen Coronavirus SarsCoV-2 auch die Pflege mit einer ganzen Reihe von Hygieneauflagen, Tests usw. konfrontiert, was teilweise aus den Rücklagen der sozialen Pflegeversicherung und der privaten Pflegepflichtversicherung refinanziert wird. Um den Gesamtsozialversicherungsbeitrag 2020 und 2021 unter insgesamt 40 Prozent zu halten, sind Bundesmittel in Aussicht gestellt und teilweise auch schon ausgereicht worden, um den Anstieg von Beitragssätzen zu vermeiden bzw. zu mindern. Dies engt die haushalterischen Spielräume für einen auf Dauer angelegten Bundeszuschuss zur Deckelung von Eigenanteilen in der Pflege ein.

Hinzu kommt, dass diese Eigenanteile insbesondere in den neuen Ländern trotz der Steigerungen in den letzten Jahren häufig noch immer unterdurchschnittlich sind, eine bundesweit einheitliche Deckelung hier also weniger Betroffene erreicht. Da die Gesamaltersversorgung in den neuen Ländern jedoch häufig schlechter ist als im Altbundesgebiet, wären hier weiterhin die Sozialhilfeträger überdurchschnittlich gefordert.

### **Zum Verfahren im Bundesrat**

Der allein befasste *Gesundheitsausschuss* empfiehlt dem Bundesrat, die EntschlieÙung in neuer Fassung zu beschließen: Forderungen in der ursprünglichen Initiative werden darin konkretisiert, z. B. bezogen auf eine in allen Ländern anwendbare Deckelung von Kostenanteilen. Zudem enthält die Neufassung einige Ergänzungen, darunter den Hinweis auf eine „stationäre“ Schieflage. Außerdem wird eine kurzfristige Leistungsdynamisierung in der ambulanten Pflege, Tages- und Kurzzeitpflege empfohlen. Diese soll auch die jüngste Lohnentwicklung abbilden. Ziel müsse es sein, dass die pflegerische Versorgung ausschließlich durch tarifgebundene oder entsprechend Tarif zahlende Pflegeeinrichtungen wahrgenommen wird. Der Bundesrat soll zudem eine Finanzierung der gesamtgesellschaftlichen Aufgaben durch Steuerzuschüsse aus dem Bundeshaushalt begrüßen. Angesichts der Haushaltsausgaben aufgrund der Corona-Pandemie seien zusätzliche Finanzierungsmöglichkeiten in Betracht zu ziehen. Planungen zu einem weiteren Ausbau der privaten Pflegevorsorge sollen abgelehnt werden. Stattdessen sei als zusätzliche Finanzierungsmöglichkeit ein Ausgleich zwischen privater und sozialer Pflegeversicherung in Betracht zu ziehen.

Der Bundesrat hat über das Fassen der EntschlieÙung in neuer – ggf. in unveränderter – Fassung zu entscheiden.

**Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte unter der Telefonnummer (030) 243 458-30 an Frau Richter.**

**TOP 36: Entwurf eines Gesetzes über die unternehmerischen  
Sorgfaltspflichten in Lieferketten  
- BR-Drucksache 239/21 -**

***Einspruchsgesetz***

**Inhalt der Vorlage**

Der Gesetzentwurf der Bundesregierung sieht erstmals die Verpflichtung für in Deutschland ansässige Unternehmen ab einer bestimmten Größe vor, international anerkannte Menschenrechte in der gesamten Lieferkette zu erfüllen.<sup>14</sup> Er enthält im Einzelnen folgende Regelungsvorschläge:

- **Unternehmensgröße:**  
Das Gesetz soll für Unternehmen ab 3.000 und ab 01.01.2024 für Unternehmen ab 1.000 Beschäftigte gelten. Bis 2026 sollen die Maßnahmen evaluiert werden, um deren Wirksamkeit zu überprüfen und Regelungen ggf. anzupassen.
- **Verbesserter Schutz der Menschenrechte und Rechtssicherheit für Unternehmen:**  
Neben dem besseren Schutz der von Unternehmensaktivitäten betroffenen Menschen in Lieferketten soll auch den legitimen Interessen der Unternehmen an Rechtssicherheit und fairen Wettbewerbsbedingungen Rechnung getragen werden.
- **Verantwortung in der Lieferkette:**  
Die Verantwortung der Unternehmen soll sich auf die gesamte Lieferkette erstrecken. Sie soll nach dem Grad der Einflussmöglichkeit abgestuft werden. Die Forderung zum Schutz der Menschenrechte bezieht sich zunächst auf die Unternehmen selbst, aber auch auf Zulieferer. Unternehmen müssen somit künftig ein angemessenes Risikomanagement entlang der gesamten Lieferkette einführen und wirksam umsetzen – und zwar in allen maßgeblichen unternehmensinternen Geschäftsabläufen. Sie sollen insbesondere eine Risikoanalyse erstellen und erforderliche Präventions- und Abhilfemaßnahmen ergreifen müssen. Die Unternehmen sollen verpflichtet werden, eine verantwortliche Stelle innerhalb des Unternehmens einzurichten, die die Einhaltung der Sorgfaltspflichten überwacht.
- **Stärkung des Umweltschutzes in Lieferketten:**  
Der Gesetzentwurf umfasst auch Maßnahmen des Umweltschutzes, soweit Umweltrisiken zu Menschenrechtsverletzungen führen können. Zudem werden umweltbezogene Pflichten etabliert, die sich aus zwei internationalen Abkommen zum Schutz vor den Gesundheits- und Umweltgefahren durch Quecksilber und langlebige organische Schadstoffe ergeben.
- **Behördliche Kontrolle:**  
Die Durchsetzung der gesetzlichen Anforderungen soll das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) als Kontrollbehörde überwachen. Außerdem soll das BAFA der Wirtschaft konkrete Informationen zu den neuen Regelungen zur Verfügung stellen. Für diese Aufgaben wird die Behörde personell und finanziell aufgestockt. Die Behörde ist außerdem befugt, Buß- und Zwangsgelder bei Verstößen zu verhängen. Der Bußgeldrahmen reicht bei schweren Verstößen bis zu 2 Prozent des weltweiten Konzernumsatzes. Je nach Art des Verstoßes kann das Unternehmen ab einer Geldbuße von 175.000 Euro von der öffentlichen Auftragsvergabe ausgeschlossen werden.

---

<sup>14</sup> [Pressemitteilung des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales vom 03.03.2021](#)

- Stärkung der Opfer von Menschenrechtsverletzungen:  
Künftig sollen sich Betroffene vor deutschen Gerichten von Nicht-Regierungsorganisationen oder Gewerkschaften vertreten lassen und diese zur Prozessführung ermächtigen können, wenn sie sich durch einen Verstoß gegen die unternehmerische Sorgfaltspflicht in besonders wichtigen Fällen verletzt sehen (Prozessstandschaft).

Das Gesetz soll mit einigen Ausnahmen am 01.01.2023 in Kraft treten. Einige Regelungen sollen bereits am Tag nach der Verkündung gelten.

## **Ergänzende Informationen**

Die Lieferkette umfasst den gesamten Zyklus des unternehmerischen Handelns von der Gewinnung der Rohstoffe über die Herstellung und Verarbeitung bis zur Lieferung des Produktes an die Endkunden. In der globalisierten Welt sind zumeist mehrere Unternehmen und Lieferanten an der Produktion beteiligt.

Die deutsche Wirtschaft ist in hohem Maße exportorientiert. Rund jeder vierte Arbeitsplatz hängt vom Export ab.<sup>15</sup> Gleichzeitig beziehen deutsche Unternehmen den Großteil ihrer Rohstoffe, Fertigungsteile oder ganze Endprodukte aus allen Teilen der Welt. Daraus ergeben sich Verflechtungen deutscher Firmen mit den Arbeits- und Produktionsbedingungen in anderen Ländern, die oftmals selbst nicht auf die Einhaltung internationaler Arbeitsstandards achten. Immer wieder stehen multinationale Konzerne für ihre Einkaufs- und Produktionspraktiken in der Kritik.

Der Grundstein für das Gesetz wurde bereits vor einigen Jahren gelegt: 2016 hat die Bundesregierung den Nationalen Aktionsplan Wirtschaft und Menschenrechte (NAP) gestartet, um zusammen mit Unternehmen zu einer sozial gerechteren Globalisierung beizutragen. Die Ergebnisse der im Rahmen des NAP durchgeführten repräsentativen Untersuchungen vom Juli 2020 haben gezeigt, dass nur knapp 20 Prozent der befragten Unternehmen die Anforderungen des NAP erfüllen. Freiwillige Selbstverpflichtung reicht also nicht aus. Im Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und SPD vom 12.03.2018 für die 19. Wahlperiode des Deutschen Bundestages wurde für diesen Fall vereinbart, national gesetzlich tätig zu werden und sich gleichzeitig auf europäischer Ebene für verbindliche Regeln einzusetzen (dort Seite 156).

Auch das Europäische Parlament (EP) hat mit einer Entschließung vom 10.03.2021 Empfehlungen an die EU-Kommission zur Sorgfaltspflicht und Rechenschaftspflicht von Unternehmen beschlossen und die Kommission zu einem entsprechenden Richtlinienvorschlag aufgefordert.<sup>16</sup> Diese Entschließung sieht umfangreiche Sorgfaltspflichten vor und geht über den Gesetzentwurf der Bundesregierung hinaus. Der entsprechende Vorschlag der Kommission wird für Juni 2021 erwartet.

Zu dem Gesetzentwurf liegt die Antwort der Bundesregierung vom 16.04.2021 auf eine entsprechende Kleine Anfrage der FDP-Fraktion vor (BT-Drucksache 19/28643) vor.<sup>17</sup>

---

<sup>15</sup> Bundeszentrale für politische Bildung vom 16.04.2021:

Deutschland: Entwicklung des Außenhandels

<sup>16</sup> Entschließung des EP

<sup>17</sup> BT-Drucksache 19/28643

## Zum Verfahren im Bundesrat

Der *Ausschuss für Agrarpolitik und Verbraucherschutz*, der *Rechtsausschuss*, der *Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit* sowie der *Wirtschaftsausschuss* empfehlen dem Bundesrat, zu dem Gesetzentwurf umfassend Stellung zu nehmen. In ihren Stellungnahmen sprechen sie insbesondere folgende Punkte an:

Der *Ausschuss für Agrarpolitik und Verbraucherschutz* äußert sich in seiner Stellungnahme positiv zum Gesetzentwurf. Er enthalte gute Ansätze zur Stärkung des Verbraucherschutzes. Im weiteren Gesetzgebungsverfahren sollte insbesondere die Ausweitung des Geltungsbereichs auf alle in Deutschland ansässigen Unternehmen sowie – im Rahmen des EU-rechtlich Zulässigen – auf ausländische Unternehmen mit einer inländischen Geschäftstätigkeit geprüft werden. Eine ausschließliche Sanktionierung der Verletzung von Sorgfaltspflichten durch das Ordnungswidrigkeitenrecht hält der Ausschuss für nicht ausreichend. Er spricht sich dafür aus, den von Menschenrechtsverletzungen und Umweltzerstörung direkt betroffenen Menschen ein individuelles Klagerecht einzuräumen und den Gesetzentwurf um eine zivilrechtliche Haftungsnorm zu ergänzen.

Der *Rechtsausschuss* ist u. a. der Auffassung, dass mit Blick auf gleiche Wettbewerbsbedingungen innerhalb der EU im weiteren Gesetzgebungsverfahren erwogen werden sollte, vorrangig einen einheitlichen europäischen Rechtsrahmen anzustreben. Auch sollte sichergestellt werden, dass keine über die bisherige Rechtslage hinausgehende zivilrechtliche Haftung begründet wird und die Haftungsansprüche gegen Unternehmen auf die Verletzung klar umrissener menschenrechtlicher Kernpflichten begrenzt werden. Der Ausschuss kritisiert insbesondere die Bestimmung des Anwendungsbereichs nach Mitarbeiterzahlen. Um den Zweck zu erreichen, weltweit Menschenrechte besser zu schützen, sei eine Kombination aus gesetzlich bereits anerkannten Größerkriterien (z. B. Bilanzsumme, Umsatzerlöse und Anzahl der Beschäftigten) erforderlich. Des Weiteren spricht sich der Ausschuss für Ergänzungen aus, die insbesondere die Definition der menschenrechtlichen Risiken betreffen und der Abgrenzung der Verantwortungs- und Risikosphären in Lieferketten und der Beschränkung der Sorgfaltspflichten auf wesentliche und betriebstypische Produktionsschritte dienen.

Der *Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit* begrüßt den Gesetzentwurf als notwendigen Schritt zu einer Übernahme von Verantwortung in globalisierten Märkten und Wertschöpfungsketten, kritisiert jedoch, dass den umweltbezogenen Sorgfaltspflichten nur eine untergeordnete Bedeutung zugemessen worden ist. Er fordert deshalb, umweltbezogene Sorgfaltspflichten als zweite Säule in das Gesetz aufzunehmen. Erfasst werden sollen alle indirekten und direkten Beeinträchtigungen von Biodiversität, Boden, Luft, Wasser und Klima, auch unabhängig von einer unmittelbaren Menschenrechtsverletzung.

Auch der *Wirtschaftsausschuss* unterstützt die Zielsetzung des Gesetzentwurfs. Gleichzeitig weist er aber darauf hin, dass deutsche Unternehmen durch ihr wirtschaftliches Engagement, ihre Investitionen und ihren Know-how-Transfer zu nachhaltigem Wachstum und höherer Beschäftigung in Entwicklungs- und Schwellenländern beitragen. Einen klaren Wettbewerbsnachteil deutscher Unternehmen sieht der Ausschuss in der Einschränkung des Anwendungsbereichs auf Unternehmen mit Hauptverwaltung bzw. Hauptniederlassung oder Sitz in Deutschland. Weiter erkennt er einen Mangel an Rechtssicherheit sowohl für Unternehmen als auch für die Kontrollbehörde durch die Verwendung einer Vielzahl von unbestimmten Rechtsbegriffen bei der Definition der Vorgaben und Erwartungen an die Unternehmen. In Übereinstimmung mit dem *Rechtsausschuss* kritisiert auch der *Wirtschaftsausschuss*, dass weder im Gesetzestext noch in der -begründung hinreichend

klargestellt wird, dass keine materiellen zivilrechtlichen Haftungstatbestände begründet werden sollen.

Der federführende *Ausschuss für Arbeit, Integration und Sozialpolitik* empfiehlt dem Bundesrat hingegen, keine Einwendungen gegen den Gesetzentwurf zu erheben.

Das Gesetz bedarf nicht der Zustimmung des Bundesrates.

Der Bundesrat hat im ersten Durchgang darüber zu entscheiden, ob er zu dem Gesetz Stellung nimmt oder keine Einwendungen gegen ihn erhebt.

**Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte unter der Telefonnummer (030) 243 458-41 an Frau Hofmann.**

## **TOP 39: Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Tierschutzgesetzes – Tierschutzkontrollen an Tierkörpern - BR-Drucksache 241/21 -**

### ***Einspruchsgesetz***

#### **Inhalt der Vorlage**

Die Regelungen im Gesetzentwurf der Bundesregierung sollen eine tierschutzbezogene Kontrolle in Verarbeitungsbetrieben Tierischer Nebenprodukte (VTN-Betriebe) ermöglichen. Der Gesetzentwurf sieht eine Pflicht für VTN-Betreiber vor, diese Kontrollen zuzulassen und die zuständigen Behörden bei den Kontrollen zu unterstützen. Er enthält hierfür Ermächtigungen für Betretungsrechte, Datenerhebungen, Einsicht in Geschäftsunterlagen der VTN-Betriebe und Beweissicherungen an Tierkörpern für die zuständige Behörde. Da die VTN-Betriebe selbst keinen Einfluss auf mögliche tierschutzrechtliche Verstöße in den Haltungsbetrieben haben, soll diesen nach dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit und nach landesrechtlichen Vorschriften ein Aufwandsersatz für die Duldung und Mitwirkung an den Kontrollen gewährt werden. Zudem sollen Tierhalter verpflichtet werden, Tierkadaver zum Zweck der Rückverfolgbarkeit zu ihrem Betrieb zu kennzeichnen. Die Schaffung von tierschutzbezogenen Kontrollen in VTN-Betrieben soll dazu beitragen, Probleme in bestimmten Tierhaltungsbetrieben besser zu erkennen und nachzuverfolgen.

Übergeordnetes Ziel des Gesetzentwurfes ist es, den Tierschutz in der Schweine- und Rinderhaltung zu erhöhen. Das angestrebte Ziel soll sich kurzfristig in einer höheren Anzahl aufgedeckter Verstöße bei der Kontrolle von Haltungsbetrieben widerspiegeln. Der Nutzen, ein Mehr an Tierschutz, ist tendenziell eher mittel- oder langfristig zu erwarten, wenn die Präventivwirkung der gezielteren Kontrollen bzw. der Sanktionen bei Tierschutzverstößen greift. Denn mittel- oder langfristig zielt der Gesetzentwurf darauf ab, dass es weniger Tierschutzverstöße bei der Schweine- und Rinderhaltung geben soll.

Das Gesetz soll am ersten Tag des auf die Verkündung folgenden Quartals in Kraft treten.

#### **Ergänzende Informationen**

Die Studie „Untersuchungen an verendeten/ getöteten Schweinen in Verarbeitungsbetrieben für tierische Nebenprodukte“<sup>18</sup>, die an der Stiftung Tierärztliche Hochschule Hannover durchgeführt worden ist, hat ergeben, dass an Tierkadavern in VTN-Betrieben tierschutzrelevante Befunde erhoben werden können, deren Ursachen in dem Haltungsbetrieb liegen, aus dem die Schweine stammen. Ähnliche Befunde wurden für Schweine und Rinder auch in Untersuchungen an Falltieren in Österreich<sup>19</sup> festgestellt. Die Autoren der Studien ziehen den Schluss, dass die untersuchten Tiere vor dem Verenden bzw. vor der Tötung oft unnötige Schmerzen und langanhaltende Leiden erdulden mussten.

Der Bundesrat hatte die Bundesregierung bereits in einer Entschließung vom 12.04.2019 [BR-Drucksache 93/19 (Beschluss)] aufgefordert, „baldmöglichst einen entsprechenden Gesetzentwurf mit dem Ziel der Einführung einer routinemäßigen Überprüfung von Tierkadavern in Entsorgungsbetrieben auf Tierschutzverstöße in Verbindung mit der Sicherstellung ihrer Rückverfolgbarkeit zu den letzten Haltungsbetrieben vorzulegen“.

---

<sup>18</sup> *Zur Studie*

<sup>19</sup> *Weitere Informationen unter [www.stallbesuch.de](http://www.stallbesuch.de)*



### **Zum Verfahren im Bundesrat**

Der allein befasste *Ausschuss für Agrarpolitik und Verbraucherschutz* empfiehlt dem Bundesrat, zu dem Gesetzentwurf Stellung zu nehmen. So soll der derzeitige Geltungsbereich für Rind und Schwein auch auf die Nutztiere Schaf, Pferd und Ziege erweitert werden. Des Weiteren soll darum gebeten werden, den Aufwand der neuen Kennzeichnungspflicht, die Verhältnismäßigkeit der neuen Mitwirkungs- und Duldungspflichten für VTN-Betriebe und die unterschiedlichen Kostangaben im weiteren Gesetzgebungsverfahren erneut zu prüfen. Zudem schlägt der Ausschuss vor darauf hinzuweisen, dass die im Gesetzentwurf aufgeführten Zahlen zur Höhe der jährlich an VTN-Betriebe abgelieferten Fallzahlen auf ein grundsätzliches Tierschutzproblem in der Nutztierhaltung hinweisen. Die Einhaltung der einschlägigen Tierschutzbestimmungen soll weiterhin systematisch durch Kontrollen der Tierhaltungsbetriebe überwacht werden.

Das Gesetz bedarf nicht der Zustimmung des Bundesrates.

Der Bundesrat hat im ersten Durchgang darüber zu entscheiden, ob er zu dem Gesetzentwurf Stellung nimmt oder ggf. keine Einwendungen gegen ihn erhebt.

**Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte unter der Telefonnummer (030) 243 458-68 an Frau Bessmann.**

**TOP 55: Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Strafgesetzbuches –  
Verbesserung des strafrechtlichen Schutzes gegen sogenannte  
Feindeslisten  
- BR-Drucksache 255/21 -**

***Einspruchsgesetz***

**Inhalt der Vorlage**

Der Gesetzentwurf der Bundesregierung sieht die Einführung eines neuen Straftatbestandes im Strafgesetzbuch (StGB) zum weiteren Schutz des öffentlichen Friedens vor. Dafür soll ein neuer § 126a in das StGB aufgenommen werden, wonach eine Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder Geldstrafe verhängt werden können soll, wenn personenbezogene Daten (sog. Feindeslisten) öffentlich, in einer Versammlung oder inhaltlich verbreitet werden, um die Person oder eine ihr nahestehende Person der Gefahr eines gegen sie gerichteten Verbrechens, sonstigen rechtswidrigen Tat gegen die sexuelle Selbstbestimmung, die körperliche Unversehrtheit, die persönliche Freiheit oder gegen eine Sache von bedeutendem Wert auszusetzen. Eine Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe soll möglich sein, sofern es sich um nicht allgemein zugängliche Daten handelt.

Das Gesetz soll Tag nach der Verkündung in Kraft treten.

**Ergänzende Informationen / Auswirkungen für Sachsen-Anhalt**

So genannte „Feindeslisten“ erfassen Namen und persönliche Daten (z. B. Adressen oder Fotos) und werden veröffentlicht oder kursieren in gleichgesinnten Kreisen. Häufig sind die Veröffentlichungen mit indirekten oder direkten Drohungen verbunden. Gemäß der Antwort der Bundesregierung vom 01.03.2021 auf eine Kleine Anfrage der FDP-Fraktion im Deutschen Bundestag (BT-Drucksache 19/27106) sind dem Bundeskriminalamt 24 „Feindeslisten“ bekannt. 20 davon waren oder sind im Internet auffindbar.<sup>20</sup> Eine aktuelle Kleine Anfrage vom 21.04.2021 der Fraktion DIE LINKE zum vorliegenden Gesetzentwurf wurde der Bundesregierung zur Beantwortung zugeleitet (BT-Drucksache 19/28814).<sup>21</sup>

Vor allem Rechtsextreme sammeln Informationen auf solchen Listen. Häufig werden Menschen mit jüdischem oder muslimischem Glauben gelistet. Es sind Personengruppen, die immer wieder auch Ziel von Anschlägen werden, die mitunter sogar tödlich verlaufen, wie die NSU-Morde oder zuletzt die rechtsextremen Terroranschläge in Halle/ Saale und Hanau. Andere „Feindeslisten“ sammeln und verbreiten persönliche Daten von Personen aus dem ganzen Bundesgebiet oder sogar international. Zum Beispiel der Onlinepranger Judas.watch. Menschen mit jüdischem Hintergrund wurden dort mit einem Judenstern markiert. Aber auch in rechtsextremen Gruppen wie dem Prepper-Netzwerk „Nordkreuz“ oder Telegramgruppen von Corona-Leugnern werden „Feindeslisten“ untereinander ausgetauscht. Vermehrt wurden Frauen zu Feindbildern von Rechtsextremen, z. B. werden Politikerinnen auf einem rechten Prangerportal aufgelistet und wird Feminismus als „Verschwörungstheorie“ gegen die Männer bezeichnet. Auch Wissenschaftler geraten im Zuge der Corona-Pandemie immer häufiger auf „Feindeslisten“. Sie werden als „Hochstapler“ oder „Mittäter bei Mord“ bezeichnet. Journalisten, Bundes- und Kommunalpolitiker sind ebenfalls betroffen. Aber

---

<sup>20</sup> [BT-Drucksache 19/27106](#)

<sup>21</sup> [BT-Drucksache 19/28814](#)

auch eine Bestellung bei einem Punkrock-Versandhandel kann ausreichen, um auf einer „Feindesliste“ aufgeführt zu werden.<sup>22</sup>

Am 03.04.2021 trat das Gesetz zur Bekämpfung des Rechtsextremismus und der Hasskriminalität in Kraft, das der Bundesrat bereits in seiner Sitzung am 03.07.2020 „passieren“ lies.<sup>23</sup> Auch dieses Gesetzespaket enthält u. a. strafverschärfende Regelungen, wenn Menschen im Netz bedroht und beleidigt werden.<sup>24</sup>

Zum vorliegenden Gesetzentwurf der Bundesregierung wird der Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz des Deutschen Bundestages am 19.05.2021 (14 bis 16 Uhr) eine öffentliche Anhörung durchführen.<sup>25</sup>

### **Zum Verfahren im Bundesrat**

Der federführende *Rechtsausschuss* empfiehlt dem Bundesrat zu dem Gesetzentwurf insofern Stellung zu nehmen, dass der vorgesehene neue Straftatbestand durch eine zusätzliche Bestimmungsklausel eingeschränkt wird, um eine Ausuferung zu verhindern.

Der *Ausschuss für Innere Angelegenheiten* empfiehlt dem Bundesrat hingegen, keine Einwendungen gegen den Gesetzentwurf zu erheben.

Das Gesetz bedarf nicht der Zustimmung des Bundesrates.

Der Bundesrat hat im ersten Durchgang darüber zu entscheiden, ob er zu dem Gesetzentwurf Stellung nimmt oder keine Einwendungen gegen ihn erhebt.

**Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte unter der Telefonnummer (030) 243 458-20 an Herrn Baumeister.**

---

<sup>22</sup> Informationen im Artikel in *CORRECTIV - Recherchen für die Gesellschaft gGmbH* vom 18.03.2021

<sup>23</sup> *BGBI. I 2021 Seite 441*

<sup>24</sup> *Pressemitteilung des BMJV vom 01.04.2021*

<sup>25</sup> *Die öffentliche Anhörung findet als Videokonferenz statt und wird in der Mediathek des Deutschen Bundestages verfügbar sein.*

## **TOP 70: Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Stärkung der Anwendung des Grundsatzes des gleichen Entgelts für Männer und Frauen bei gleicher oder gleichwertiger Arbeit durch Lohntransparenz und Durchsetzungsmechanismen - BR-Drucksache 204/21 -**

### **Inhalt der Vorlage**

Mit ihrem Vorschlag zielt die Europäische Kommission (Kommission) darauf ab, durch die Festlegung von Mindestanforderungen für allgemeine Lohntransparenzstandards das bestehende Recht auf gleiches Entgelt für Männer und Frauen zu gewährleisten und für ein vergleichbares Schutzniveau EU-weit zu sorgen. Der Vorschlag konzentriert sich auf zwei Kernelemente der Entgeltgleichheit: Gewährleistung von Lohntransparenz für die Arbeitnehmer- und Arbeitgeberseite sowie einen besseren Zugang zur Justiz für Opfer von Lohndiskriminierung.

Mit folgenden Maßnahmen sollen die Arbeitgeber verpflichtet werden, ihre Entgeltpolitik transparenter zu gestalten:

- Lohntransparenz für Arbeitsuchende: Arbeitgeber sollen in der Stellenausschreibung oder vor dem Vorstellungsgespräch Informationen über das Einstiegsentgelt oder dessen Spanne bereitstellen müssen.
- Auskunftsrecht: Arbeitnehmer sollen berechtigt sein, von ihrem Arbeitgeber Auskunft über ihr individuelles Einkommen und über die durchschnittlichen Einkommen zu verlangen – aufgeschlüsselt nach Geschlecht und für Gruppen von Arbeitnehmern, die gleiche oder gleichwertige Arbeit verrichten.
- Berichterstattungspflicht: Arbeitgeber mit mindestens 250 Beschäftigten müssen Informationen über das Lohngefälle zwischen Arbeitnehmern in ihrer Organisation veröffentlichen.
- Gemeinsame Entgeltbewertung: Ergibt die Entgeltberichterstattung ein geschlechtsspezifisches Lohngefälle von mindestens 5 Prozent und der Arbeitgeber kann das Gefälle nicht anhand objektiver geschlechtsneutraler Faktoren rechtfertigen, muss er in Zusammenarbeit mit den Arbeitnehmervertretern eine Entgeltbewertung vornehmen.

Zudem sollen Arbeitnehmer sowie Arbeitsuchende mehr Möglichkeiten und Rechte erhalten, gleiches Entgelt zu fordern und durchzusetzen:

- Entschädigung: Arbeitnehmer, die geschlechtsspezifischer Lohndiskriminierung ausgesetzt sind, sollen eine Entschädigung erhalten, einschließlich der vollständigen Nachzahlung des Entgelts und der damit verbundenen Boni oder Sachleistungen.
- Beweislastumkehr: Grundsätzlich obliegt der Nachweis dem Arbeitgeber und nicht dem Beschäftigten, dass es keine Entgeltdiskriminierung gegeben hat.
- Sanktionen einschließlich Geldstrafen: Die EU-Mitgliedstaaten sind gehalten, spezifische Sanktionen für Verstöße gegen den Grundsatz des gleichen Entgelts (auch Mindestgeldstrafen) festzulegen.

- Sammelklagen: Verbände, Organisationen, Gleichbehandlungsstellen und Arbeitnehmervertreter können im Namen von Arbeitnehmern Ansprüche geltend machen und an Gerichts- oder Verwaltungsverfahren und bei Sammelklagen auf gleiches Entgelt teilnehmen.

### **Ergänzende Informationen / Auswirkungen für Sachsen-Anhalt**

Frauen und Männer verdienen europaweit bei gleicher Arbeit noch immer nicht das Gleiche. Seit 1957 gilt zwar das Recht auf gleiches Entgelt für Männer und Frauen. Die Kommission geht jedoch davon aus, dass die Frauen EU-weit im Durchschnitt pro Stunde immer noch 14,1 Prozent weniger Lohn als die Männer erhalten. Dies führe in der Konsequenz zu einem geschlechtsspezifischen Rentengefälle von 30 Prozent. In Deutschland ist die Lohnlücke (Gender Pay Gap) mit 18 Prozent sogar höher als der EU-Durchschnitt.<sup>26</sup>

Die Präsidentin der Europäischen Kommission, Dr. Ursula von der Leyen, erläuterte den Vorschlag als eine ihrer politischen Prioritäten wie folgt: „Gleiche Arbeit verdient gleiches Entgelt. Und für gleiches Entgelt braucht man Transparenz. Arbeitnehmerinnen müssen wissen, ob ihre Arbeitgeber sie fair behandeln. Sollte dies nicht der Fall sein, dann müssen sie sich zur Wehr setzen können und das bekommen, was ihnen zusteht.“<sup>27</sup>

Die Initiative findet im parlamentarischen Raum ein durchaus positives Echo. So begrüßt Christine Schneider (MdEP, EVP-Fraktion) und Sprecherin der CDU/CSU-Gruppe im Ausschuss für die Rechte der Frau und Gleichstellung der Geschlechter im Europäischen Parlament, die Vorschläge der Kommission, sieht Transparenz und Vergleichbarkeit aber nur als Teilaspekte notwendiger Maßnahmen an. Das Auskunftsrecht für Arbeitnehmer über Lohn- und Gehaltsniveaus müsse überall in der EU gegeben sein. Dabei müsse allerdings auf die besondere Struktur der kleinen und mittelständischen Unternehmen Rücksicht genommen werden.<sup>28</sup>

Die S&D-Fraktion im Europäischen Parlament begrüßt den Vorschlag als lange erwarteten und ersten Schritt in die richtige Richtung. Die Richtlinie enthalte verbindliche gesetzgeberische Maßnahmen, wie sie die Sozialdemokratische Fraktion seit langem fordert, um das bestehende geschlechtsspezifische Lohngefälle in der EU zu beseitigen.<sup>29</sup>

Von der Bundestagsfraktion Bündnis 90/ Die Grünen wird die Initiative der Kommission als wichtig und „Schritt in die richtige Richtung“ bewertet. Allerdings könnte sie sich als zu wenig ambitioniert erweisen. Denn reine Transparenz führe noch nicht zu gleicher Bezahlung – wie das deutsche Entgelttransparenzgesetz zeige.<sup>30</sup>

Von den Wirtschaftsverbänden kommen zum Teil kritische Äußerungen. So sieht es die Vereinigung der Bayerischen Wirtschaft e. V. (vbw) als problematisch an, dass der Vorschlag teilweise

---

<sup>26</sup> *Pressemitteilung des Statistischen Bundesamtes Nr. 106 vom 09.03.2021*

<sup>27</sup> *Pressemitteilung der Kommission vom 04.03.2021*

<sup>28</sup> *Pressemitteilung der CDU/CSU-Gruppe in der EVP-Fraktion im Europäischen Parlament vom 04.03.2021*

<sup>29</sup> *Pressemitteilung der S&D-Fraktion im Europäischen Parlament vom 04.03.2021*

<sup>30</sup> *Pressemitteilung der BT-Fraktion Bündnis 90/ Die Grünen vom 04.03.2021*

noch über das nationale Entgelttransparenzgesetz vom 30.06.2017<sup>31</sup> hinausgeht. Eine Verschärfung des geltenden deutschen Rechtsrahmens und die Ausweitung der Rechte von Arbeitnehmervertretungen und Gleichbehandlungsstellen seien jedoch entschieden abzulehnen.<sup>32</sup>

Im Koalitionsvertrag zwischen CDU, SPD und Bündnis 90/ Die Grünen für die 7. Wahlperiode des Landtages von Sachsen-Anhalt ist das Prinzip des gleichen Lohns für gleiche Arbeit als Grundlage der Arbeitsmarktpolitik festgeschrieben. Frauen und Männer sollen für gleiche Arbeit gleichen Lohn erhalten (dort Seite 61).

### **Zum Verfahren im Bundesrat**

Der *Ausschuss für Frauen und Jugend* begrüßt den Vorschlag als Beitrag zur Verwirklichung der Gleichstellung der Geschlechter, die zu den 20 Grundsätzen der Europäischen Säule Sozialer Rechte zählt. Und er befürwortet entschieden insbesondere die von der Kommission vorgeschlagenen Maßnahmen zur Entschädigung von Opfern und Unterstützung von Arbeitnehmenden in Gerichts- und Verwaltungsverfahren. Hinsichtlich der Sanktionierung von Verstößen müsse sich die Bundesregierung für eine abschreckende Ausgestaltung der Geldstrafen einsetzen. Der Ausschuss fordert eine Absenkung der Schwelle für Berichtspflichten von Unternehmen von 250 auf 50 Beschäftigte, da viele Arbeitnehmerinnen insbesondere in kleinen und mittleren Unternehmen tätig seien.

Der *Ausschuss für Innere Angelegenheiten* unterstützt den Grundsatz der Lohntransparenz grundsätzlich. Die Veröffentlichung des Einstiegsgehalts in Stellenausschreibungen wird als zumutbar bewertet. Diejenigen Maßnahmen, die über das deutsche Entgelttransparenzgesetz hinausgingen – insbesondere das Auskunftsrecht, die Berichterstattungspflicht und gemeinsame Entgeltbewertung für Unternehmen ab 250 Beschäftigten, die Einführung der Möglichkeit einer Sammelklage, die Sanktionierung von Verstößen durch Geldstrafen – sollten überprüft werden, soweit sie zusätzlichen Verwaltungsaufwand für kleine und mittlere Unternehmen sowie Kommunen als öffentliche Arbeitgeber nach sich ziehen.

Übereinstimmend mit dem *Finanzausschuss* stellt er fest, dass der Vorschlag teilweise in Konflikt mit elementaren und verfassungsrechtlich geschützten Grundsätzen des deutschen Besoldungsrechts stehe und damit auch in die Gesetzgebungskompetenz der Länder eingreife. Daher sollte eine „Bereichsausnahme“ aufgenommen werden für Entgeltsysteme, die durch Gesetz festgelegt werden. Die beiden Ausschüsse schlagen darüber hinaus eine Direktübermittlung der Stellungnahme an die Kommission vor.

Der *Wirtschaftsausschuss* geht davon aus, dass eine Gewinnung und Bindung gut ausgebildeter Beschäftigter schon im ureigenen Interesse der Unternehmen liegen. Eine Verschärfung des nationalen Rechtsrahmens zur Entgelttransparenz, insbesondere durch die vorgesehenen Maßnahmen wie die Beweislastumkehr, erweiterte Entschädigungs- und Sanktionsregelungen sowie Veröffentlichungs- und Auskunftspflichten, stellten lediglich eine erhebliche Mehrbelastung für die Unternehmen dar, ohne zielführend zu sein. Die Verpflichtungen dürften erst für Unternehmen mit mehr als 500 Beschäftigten gelten. Auch müsse die Richtlinie abweichende Regelungen durch Tarifverträge zulassen, um der Tarifautonomie Rechnung zu tragen.

---

<sup>31</sup> [Homepage des BMFSFJ](#)

<sup>32</sup> [Homepage des vbw \(Beitrag vom 16.04.2021\)](#)

Der federführende *Ausschuss für Fragen der Europäischen Union* und der *Ausschuss für Arbeit, Integration und Sozialpolitik* empfehlen dem Bundesrat hingegen, von der Vorlage Kenntnis zu nehmen.

Der Bundesrat hat darüber zu entscheiden, ob er zu der Vorlage Stellung oder von ihr Kenntnis nimmt.

**Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte unter der Telefonnummer (030) 243 458-83 an Frau Westermann.**

## **TOP 81: Verordnung zur Änderung kreuzungsrechtlicher Vorschriften - BR-Drucksache 215/21 -**

### **Inhalt der Vorlage**

Mit der vorliegenden Verordnung des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur werden die 1. Eisenbahnkreuzungsverordnung (1. EKrV) und die Ablösebeträge-Berechnungsverordnung (ABBV) geändert.

Durch Änderung der 1. EKrV (Artikel 1) wird eine rechtssichere Abgrenzung der Bauleistungen von den Verwaltungsleistungen geschaffen. Darüber hinaus wird die Verwaltungskostenpauschale für die Abwicklung von Eisenbahnkreuzungsmaßnahmen von bisher 10 Prozent auf 20 Prozent der Bau- und Grunderwerbskosten erhöht.

Die Änderung der ABBV (Artikel 2) enthält zur Verminderung der Belastung durch den Vorteilsausgleich die Einführung eines Korrekturfaktors, der ein Abstellen auf eine verlängerte theoretische Nutzungsdauer ermöglicht. Damit wird verhindert, dass ein Straßenbaulastträger für notwendige Anpassungen an einer Straßenüberführung fast vollständig allein aufkommen muss, nur, weil das Bauwerk die theoretische Nutzungsdauer erreicht hat, aber realistisch wesentlich länger funktionsfähig bleiben kann.

Ferner sollen die Bauleistungen und die Verwaltungsleistungen in der 1. EKrV verbindlich voneinander abgegrenzt werden, um den Verwaltungsaufwand bei der Abwicklung von Baumaßnahmen insgesamt zu verringern.

Diese Verordnung soll am ersten Tag des auf die Verkündung folgenden Quartals in Kraft treten.

### **Ergänzende Informationen / Auswirkungen für Sachsen-Anhalt**

Durch die Erhöhung der Verwaltungskostenpauschale ist (nach Angaben des Ministeriums für Landesentwicklung und Verkehr des Landes Sachsen-Anhalt) mit Mehrkosten für Sachsen-Anhalt in Höhe von rund 600.000 Euro jährlich zu rechnen. Mit der Änderung der ABBV ist eine Entlastung, insbesondere auch der kommunalen Straßenbaulastträger (z. B. bei Elektrifizierungsmaßnahmen im Bahnbereich), zu erwarten.

### **Zum Verfahren im Bundesrat**

Der allein befasste *Verkehrsausschuss* empfiehlt dem Bundesrat, der Verordnung zuzustimmen.

Der Bundesrat hat über die Zustimmung zu der Verordnung zu entscheiden.

**Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte unter der Telefonnummer (030) 243 458-21 an Herrn Schneider.**



## **TOP 84: Neufassung der Ersten Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft - TA Luft) - BR-Drucksache 767/20 -**

### **Inhalt der Vorlage**

Die TA Luft ist das zentrale Regelwerk zur Verringerung von Emissionen und Immissionen von Luftschadstoffen von Anlagen, die nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) zu genehmigen sind. Mit der TA Luft soll ein hohes Schutzniveau für die Umwelt insgesamt erreicht werden.

Die derzeit geltende TA Luft ist seit 2002 in Kraft. Seither haben sich sowohl europäische Anforderungen verändert als auch der Stand der Technik von Anlagen fortentwickelt, so dass eine Anpassung erforderlich geworden ist. Die Verwaltungsvorschrift dient der Normkonkretisierung gemäß BImSchG. Mit ihr werden den zuständigen Behörden bundeseinheitliche Vorgaben gemacht.

Die Änderungen betreffen Abfallbehandlungsanlagen, Fabriken der chemischen Industrie und der Metallherzeugung, Zementwerke, Nahrungsmittelindustrie und Tierhaltungsanlagen. Insgesamt sind rund 52.000 Anlagen durch die Änderungen betroffen. Die TA Luft ist sehr umfangreich. In ihr werden konkrete einzuhaltende Emissionswerte und diffuse zu vermindern Emissionen einzelner Anlagen geregelt. Zudem werden Regelungen für Gerüche und Stickstoff aufgenommen. Die Emissionen betreffen eine große Bandbreite an Schadstoffen wie Staub, Stickstoffoxide, Schwefeldioxid, organische Verbindungen, Dioxine, Furane sowie karzinogene, mutagene oder reproduktionstoxische Stoffe.

Die Verwaltungsvorschrift soll drei Monate nach Veröffentlichung in Kraft treten

### **Ergänzende Informationen**

Besonderes Augenmerk wurde auf die Verminderung von Quecksilber- und Ammoniakemissionen gelegt. Das Schwermetall Quecksilber ist hochgiftig für den Menschen und die Umwelt. Es ist in der Umwelt nicht abbaubar, sondern reichert sich an. Auf diese Weise gelangt Quecksilber in die Nahrungskette. Eine hohe und lange Exposition von Quecksilber kann zu Störungen des Nervensystems, des Immun- sowie des Fortpflanzungssystems führen. Gerade der überdurchschnittliche Verzehr bestimmter Seefischarten birgt ein hohes Risiko.<sup>33</sup> Von Stickstoffoxiden sind insbesondere Asthmatiker und Menschen mit vorgeschädigten Atemwegen betroffen. So ist Stickstoffdioxid ein ätzendes Reizgas, welches das Schleimhautgewebe, die Bronchien und die Lungenbläschen schädigt. Die Folge können Atemnot, Husten, Bronchitis, steigende Anfälligkeit für Atemwegsinfekte und Lungenfunktionsminderungen sein.<sup>34</sup>

Wesentlich an der Novellierung der Verwaltungsvorschrift sind die neuen Anforderungen an große Tierhaltungsanlagen. Die von diesen Anlagen ausgehenden Emissionen an Ammoniak tragen zur Schädigung empfindlicher Biotope und zur Bildung von Feinstaub bei. Nach der hier vorliegenden TA Luft sind in diesen Anlagen nun Abluftreinigungsanlagen verpflichtend einzubauen. Ebenso

---

<sup>33</sup> [Homepage des BMU zu Quecksilber](#)

<sup>34</sup> [Homepage des BMU zu Stickstoff](#)

wurden erstmalig Anforderung bezüglich Geruchsemissionen von Tierhaltungsanlagen aufgenommen. Geruchsemissionen sind häufig Anlass für Beschwerden. Bisher werden Gerüche nach der Geruchsimmisionsrichtlinie (GIRL) bewertet, welche allerdings lediglich eine Empfehlung der Bund-/Länderarbeitsgemeinschaft Immissionsschutz ist. Die GIRL wird nun in die TA Luft aufgenommen und soll somit rechtsverbindlich werden.<sup>35</sup>

## **Zum Verfahren im Bundesrat**

Es zeichnet sich ab, dass der TOP wegen der noch Zeit in Anspruch nehmenden Prüfung von insgesamt 292 von den Ausschüssen empfohlenen Änderungsmaßnahmen (s. u.) im Einvernehmen mit der Bundesregierung von der Tagesordnung der Sitzung des Bundesrates am 07.05.2021 abgesetzt werden wird.

Der federführende Ausschuss für *Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit* sowie der *Ausschuss für Agrarpolitik und Verbraucherschutz*, der *Wirtschaftsausschuss* sowie der *Ausschuss für Städtebau, Wohnungswesen und Raumordnung* empfehlen dem Bundesrat, der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift nach Maßgabe von Änderungen zuzustimmen sowie zu ihr eine EntschlieÙung zu fassen.

Der *Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit* empfiehlt u. a., für Immissionen der Stoffe Arsen, Cadmium, Nickel, Benzo[a]pyren und Chrom ebenfalls Grenzwerte festzulegen, da diese Stoffe in industriellen Hotspots für die Anwohnerschaft von gesundheitlicher Relevanz sein können. Auch zu den Regelungen für Mindestabstände zu Ökosystemen und Stickstoffdeposition fordert der Ausschuss strengere Vorgaben.

Für den *Ausschuss für Agrarpolitik und Verbraucherschutz* standen Regelungen in Bezug auf Tierhaltungsanlagen und damit zusammenhängende Geruchsimmisionen im Fokus.

Die Vorschläge des *Wirtschaftsausschusses* beziehen sich vorrangig auf industrielle Anlagen.

Der *Ausschuss für Städtebau, Wohnungswesen und Raumordnung* empfiehlt u. a., dass der nachträgliche Einbau von einer Abluftreinigungseinrichtung in zwangsbelüfteten Ställen entbehrlich sei.

Der *Gesundheitsausschuss* empfiehlt dem Bundesrat hingegen, der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift unverändert zuzustimmen.

Der Bundesrat hat darüber zu entscheiden, ob er der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift – ggf. nach Maßgabe von Änderungen – zustimmt. Darüber hinaus hat er über das Fassen einer EntschlieÙung zu entscheiden.

**Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte unter der Telefonnummer (030) 243 458-51 an Frau Dr. Hoge-Becker.**

---

<sup>35</sup> [Homepage des BMU zur TA Luft](#)